Gemeinsamer Antrag zur
Stadtverordnetenversammlung
Pro Brück und CDU/UWG

Amt Brück
für Stadt Brück
- Sitzungsdienst –
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Brück, den 30.06.2026

Titel: „Regelmäßige Überarbeitung aller Gebührensatzungen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt:

1. **Alle Gebührensatzungen der Stadt Brück sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.**
2. **Für alle Gebührensatzungen ist eine pauschale jährliche Gebührenerhöhung von 2 % anzusetzen**, sofern die zugrunde liegende Gebührenkalkulation keine abweichenden Werte erfordert.
3. **Für die Friedhofsgebührensatzung, die Elternbeitragssatzung für Kinder bis 3 Jahre sowie die ITBA-relevanten Satzungen ist grundsätzlich eine vollständige Kostendeckung anzustreben.**
4. **Überarbeitete Satzungen sind spätestens 4 Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in die Beratungsfolge einzusteuern**, um eine ordnungsgemäße Beratung, Beteiligung der Ausschüsse sowie ggf. notwendige Anpassungen sicherzustellen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, **eine vollständige Satzungsinventur** zu erstellen, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:
 - **Satzungsübersicht** (alle bestehenden Satzungen)
 - **Satzungszweck**
 - **Zuständige Fachbereiche** und Verantwortlichkeiten
 - **Gebühren- und Kostenkalkulationen**
 - Datum des Inkrafttretens
 - Datum der letzten Überprüfung
 - Termin der nächsten turnusmäßigen Überprüfung

 Jeweils in der ersten SVV-Sitzung nach der Sommerpause ist über den Stand zu berichten.
6. Die Ergebnisse der Inventur sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und fortlaufend zu aktualisieren.
7. **Für alle Gebührensatzungen, die vor dem 01.04.2025 in Kraft getreten sind, sind überarbeitete Entwürfe einschließlich vollständiger Gebührenkalkulationen bis spätestens 15.09.2026 vorzulegen. Ziel ist das Inkrafttreten zum 01.01.2027**

Gemeinsamer Antrag zur
Stadtverordnetenversammlung
Pro Brück und CDU/UWG

Begründung:

Die Stadt Brück verfügt über eine Vielzahl von Gebührensatzungen, deren Aktualität und Kalkulationsgrundlagen teilweise erheblich variieren. Eine systematische und regelmäßige Überarbeitung ist erforderlich, um:

- **rechtssichere Gebührenfestsetzungen** zu gewährleisten,
- **Kostenentwicklungen und Inflation** sachgerecht abzubilden,
- **Haushaltsstabilität und Einnahmekontinuität** sicherzustellen,
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** für Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen,
- gesetzliche Anforderungen an **Kostendeckung**, **Gebührenkalkulation** und **Über-/Unterdeckungen** einzuhalten.

Die Einführung eines zweijährigen Überarbeitungszyklus schafft einen verbindlichen Rahmen für Verwaltung und Politik. Die pauschale Anpassung um 2 % verhindert sprunghafte Gebührensprünge und bildet allgemeine Preissteigerungen ab, sofern die Kalkulation keine abweichenden Werte ergibt.

Die Vorgabe, überarbeitete Satzungen **mindestens 4 Monate vor Inkrafttreten** in die Beratungsfolge einzusteuern, stellt sicher, dass:

- Ausschüsse ausreichend Zeit für Beratung haben,
- Rückmeldungen eingearbeitet werden können,
- rechtssichere Beschlüsse gefasst werden,
- die Veröffentlichung im Amtsblatt fristgerecht erfolgen kann.

Die Satzungsinventur schafft erstmals eine vollständige Übersicht über alle Satzungen, Verantwortlichkeiten und Überprüfungsfristen. Sie ist Grundlage für eine moderne, effiziente und rechtssichere Verwaltungsarbeit.

Rechtliche Grundlagen (Auszug)

- **Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg)**
 - § 2 – Erhebung von Gebühren
 - § 6 – Gebührenkalkulation, Kostendeckung, Über-/Unterdeckungen
- **Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)**
 - § 3 – Selbstverwaltungsrecht
 - § 67 – Satzungen
- **Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung** (§ 50 BbgKVerf)
- **Haushaltsrechtliche Pflicht zur realistischen Schätzung von Einnahmen**

Diese Normen verpflichten die Kommune zu einer sachgerechten, nachvollziehbaren und regelmäßig überprüften Gebührenfestsetzung.

Martin Kneer	Isabel Pesch-Kolarczyk
Stv. Fraktionsvorsitzender CDU/UWG	Fraktionsvorsitzende